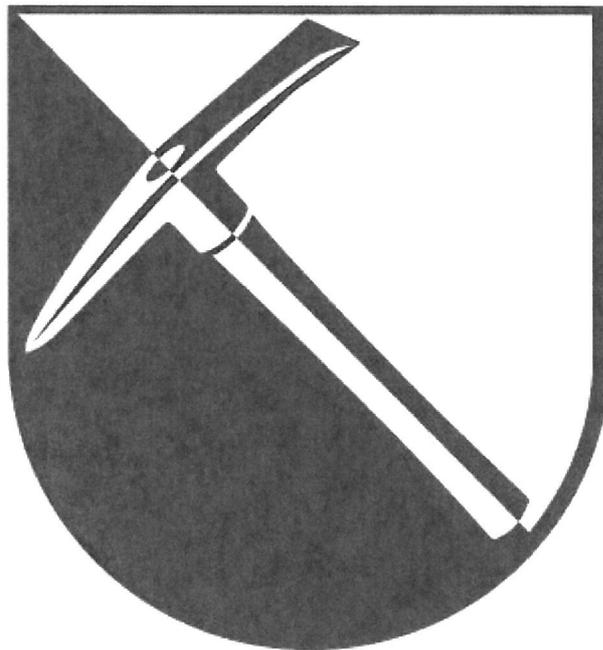


Gemeinde Ferrera

Wasserversorgungsreglement

September 2018



I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Werkanlagen Die Wasserversorgung der Gemeinde Ferrera ist ein öffentliches Werk und umfasst die von ihr erworbenen Fassungen, Zuleitungen und die gesamten Hydrantenanlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

Art. 2

Taxen und Anschlussgebühren ¹Die Finanzierung, der Bau und die Unterhaltsaufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
²Die Gemeinde erhebt für die Abgabe von Wasser Taxen sowie Anschlussgebühren.

Art. 3

Lieferungsbereich Das Verteilnetz beschränkt sich auf die bestehenden Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Die Erweiterung erfolgt nach Bedürfnissen innerhalb der Bauzone.

Art. 4

Eigentumsverhältnisse Die Haupt- und Versorgungsleitung, die T-Abzweiger und die zugehörigen Schieber für die privaten Zuleitungen sind Eigentum der Gemeinde.

Die Kosten für den Einbau der T-Abzweiger und Schieber werden dem Wasserbezüger in Rechnung gestellt. Die privaten Hauszuleitungen beginnen unmittelbar hinter dem Hauptrohrschieber. Sie sind durch die Bezüger unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des SVGW auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 5

Hydrantenanlage Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 6

Betätigen von Hydranten und Schiebern Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 7

Beanspruchung von Privatgrund Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleibt Art. 676 und 742 ZGB.

Art. 8

Verwaltung Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Durchführung der Vorschriften dieses Reglements wird dem Gemeindevorstand übertragen.

II Hausanschlussleitungen

Art. 9

Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Art. 10

Erstellung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Gemeinde bestimmt.

Art. 11

Ausführung Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch einen ausgewiesenen Fachmann ausführen lassen.

Art. 12

Technische Bedingungen ¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, dass möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund platziert wird.

Art. 13

Erwerb Durchleitungsrecht Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 14

- Unterhalt ¹Die Hausanschlussleitung wird durch den Wasserbezüger oder deren Beauftragten zu dessen Lasten unterhalten und erneuert.
- ²Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

Art. 15

- Stilllegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

III Hausinstallationen

Art. 16

- Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Gemeinde zu melden.

Art. 17

- Abnahme Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme vom Gemeindevorstand abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 18

- Kontrolle Dem Gemeindevorstand ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung eventueller Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung des Gemeindevorstandes hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 19

- Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 20

Unterhalt Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Art. 21

Wasserbehandlungsanlage Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 22

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers. Das Laufen lassen von Wasser bei Frostgefahr ist untersagt.

IV Wasserabgabe

Art. 23

Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die Gemeinde liefert normalerweise Wasser ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 24

Einschränkung der Wasserabgabe Der Gemeindevorstand kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörung
- Bei Wasserknappheit
- Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Wasserversorgung.

Der Gemeindevorstand ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Er übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen (z.B. Wassertaxen).

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 25

Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist der Gemeinde ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVEG entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Art. 26

Haftung des Wasserbezügers/
Vorschriften Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er übernimmt auch für Mieter, Pächter und andere Personen die Verantwortung, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 27

Meldepflicht Bei Handänderung einer Liegenschaft geht die Wasserlieferung ohne weiteres auf den neuen Eigentümer über.

Art. 28

Wasserab-
leitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

Art. 29

Unberechtigter
Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 30

Bauwasser
Vorübergehender
Wasserbezug Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig.

Art. 31

Kündigung des Wasserbezuges Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 32

Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der Gemeinde zu beziehen.

Art. 33

Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Zierspringbrunnen sowie Biotopeiche und dergleichen, dürfen nicht ans Leitungsnetz angeschlossen werden. Sofern der Betreiber nicht über privates Wasser verfügt, dürfen die erwähnten Anlagen nur in einem in sich geschlossenen System betrieben werden.

V Verschiedenes

Art. 34

Ableitung Jeder Wasserbezüger ist verpflichtet, das Abwasser ordnungsgemäss der Kanalisation zuzuführen. Die Gemeinde besitzt ein „Trennsystem“. Meteorwasser darf nicht in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

Art. 35

Öffentliche und private Brunnen Die öffentlichen und privaten Brunnen müssen im Winter abgestellt und entleert werden, sofern sie nicht als Viehtränke benutzt werden. Die Verunreinigung der öffentlichen Brunnen ist verboten.

Art. 36

Wasserversorgung KHR AG Die Wasserversorgung der Kraftwerke Hinterrhein AG, inkl. der Exklave „Valle di Lei“ und Zentrale Ferrera fallen nicht unter dieses Reglement.

VI Anschlussgebühren

Art. 37

Anschlussgebühren Bei Neubauten und nachträglichen Veränderungen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 38

Provisorische Veranlagung Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Erweisen sich die Angaben im Baugesuch als unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des Bauvorhabens von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Art. 39

Definitive Veranlagung Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten und nachträglichen baulichen Veränderungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt der Abnahme. Bestehende Bauten, die erstmals an die Wasserversorgung angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung zu veranlagern. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute im Zeitpunkt des Anschlusses. Die Anschlussgebühren werden gemäss den Ansätzen des jeweils geltenden Gebührenreglements erhoben.

Art. 40

Fälligkeit Die provisorischen in Rechnung gestellten und die definitiv veranlagten Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins verrechnet.

VII Benützungsgebühren

Art. 41

Wassertaxen Die Wassertaxen werden jährlich gemäss den Ansätzen des jeweils gültigen Gebührenreglements für Haushalte, private Brunnen und Gebäudeklassen erhoben.

Art. 42

- Fälligkeit Die jährlich wiederkehrenden Wassertaxen werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins verrechnet.

VII Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

- Beschwerden Beschwerden gegen die Gebührenrechnung sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen. Der Gemeindevorstand prüft die Beschwerde und teilt dem Beschwerdeführer die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rechtsfähigen Verfügung mit.

Art. 44

- Zuwiderhandlung Zuwiderhandlung gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 45

- Beschwerde beim Verwaltungsgericht Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 46

- Revision Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 47

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. September 2018 in Kraft und ersetzt alle anders lautende Beschlüsse und Verordnungen.

Der Gemeindevorstand Ferrera

Der Präsident:



Albert Rauch



Die Aktuarin:



Tamara Melanie Jörg